



**Internationaler
Pakt**

Verteilung
ALLGEMEIN

CCPR/C/79/Add.73
8. November 1996

Deutsch
Original: ENGLISCH

MENSCHENRECHTSAUSSCHUSS

BEHANDLUNG DER STAATENBERICHTE
NACH ARTIKEL 40 DES PAKTES

Abschließende Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses

Deutschland

1. Der Ausschuss behandelte den vierten periodischen Staatenbericht Deutschlands (CCPR/C/84/Add.5) auf seiner 1551. bis 1553. Sitzung am 4. und 5. November 1996 (CCPR/C/SR.1551-1553), und verabschiedete¹ die folgenden Bemerkungen:

A. Einführung

2. Der Ausschuss begrüßt die Anwesenheit einer hochrangigen Delegation. Er bringt seine Anerkennung zum Ausdruck für die Qualität des Berichts und für die detaillierte, freimütige und kompetente Weise, in der die Delegation die schriftlichen und mündlichen Fragen beantwortete. Der Ausschuss stellt mit Genugtuung fest, dass diese Informationen ihn dazu befähigt haben, einen äußerst konstruktiven und fruchtbaren Dialog mit dem Vertragsstaat zu führen.

B. Einflussfaktoren und Schwierigkeiten bei der Durchführung des Paktes

3. Der Ausschuss stellt fest, dass der Prozess der Wiedervereinigung Deutschlands besondere Probleme für die einheitliche Anwendung des Paktes auf dem gesamten Hoheitsgebiet Deutschlands aufgeworfen hat. Die Ausdehnung des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Systems des westlichen Teils des Staates auf das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) hat neuartige, schwierige und heikle Fragen aufgeworfen.

C. Positive Aspekte

4. Der Ausschuss begrüßt es, dass durch die Wiedervereinigung Deutschlands die Menschen in der ehemaligen DDR jetzt viele der durch den Pakt geschützten Rechte und Freiheiten genießen können, die ihnen früher verwehrt wurden.

¹ Auf seiner 1558. Sitzung am 7. November 1996.

5. Der Ausschuss stellt mit Genugtuung fest, dass Deutschland beiden Fakultativprotokollen des Paktes beigetreten ist.
6. Der Ausschuss würdigt nachdrücklich die Rolle des Bundesverfassungsgerichts beim Schutz von Einzelpersonen gegen Verletzungen ihrer durch das Grundgesetz begründeten Rechte und bei der Sicherung der Vereinbarkeit der Gesetzgebung mit dem Grundgesetz.
7. Der Ausschuss begrüßt den Erlass des Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes zur Förderung der Interessen von Frauen in der Bundesverwaltung und die Abänderung des EU-Anpassungsgesetzes, die sicherstellt, dass das Diskriminierungsverbot effektiver umgesetzt wird.
8. Der Ausschuss würdigt die Maßnahmen zur Entschädigung und Rehabilitierung von Opfern ungerechter Behandlung seitens der Sozialistischen Einheitspartie (SED) in der ehemaligen DDR.
9. Der Ausschuss begrüßt die Anstrengungen, die der Vertragsstaat unternimmt, um gegen Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit vorzugehen, wenn er das weitere Auftreten dieses Phänomens auch bedauert.
10. Der Ausschuss würdigt, dass Deutschland einer sehr hohen Zahl von Flüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis erteilt hat. Der Ausschuss begrüßt die Zusicherung seitens der Delegation, dass die Rückkehr dieser Flüchtlinge vorrangig durch freiwillige Rückführung erfolgen wird, und dass jegliche unfreiwillige Repatriierung nur in Abstimmung mit der Regierung Bosnien und Herzegowinas und des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen erfolgen wird, und dass diese Maßnahmen gerichtlich überprüfbar sein werden. Der Ausschuss würdigt die Zusicherung, dass keine Rückführung in Minderheitsgebiete in Bosnien und Herzegowina oder in Mehrheitsgebiete, die nicht als sicher erachtet werden, stattfinden wird.

D. Hauptproblembereiche sowie Anregungen und Empfehlungen

11. Der Ausschuss bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass es Fälle gibt, in denen Personen durch die Polizei misshandelt wurden, namentlich Ausländer und insbesondere Angehörige ethnischer Minderheiten und Asylbewerber. In dieser Hinsicht ist er besorgt darüber, dass es keinen wirklich unabhängigen Mechanismus für die Untersuchung von Beschwerden über Misshandlungen durch die Polizei gibt. Der Ausschuss empfiehlt daher, im gesamten Gebiet des Vertragsstaats unabhängige Stellen einzurichten, die Beschwerden über Misshandlungen durch die Polizei untersuchen.
12. Obwohl der Ausschuss festgestellt hat, dass Programme zur Aufklärung junger Menschen über Rassismus, Antisemitismus und fremdenfeindliche Einstellung und zur Ausbildung von Polizeibeamten in diesem Bereich eingeleitet wurden, bedauert er, dass breiter angelegte Aufklärungs- und Ausbildungsprogramme über Menschenrechte offenbar nicht in gleicher Weise unterstützt wurden. Der Ausschuss drückt auch seine Besorgnis darüber aus, dass trotz erheblicher Anstrengungen der Regierung weiterhin Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in bestimmten Bevölkerungsgruppen bestehen. Der Ausschuss empfiehlt daher eine Verstärkung der Bemühungen zur Aufklärung von Jugendlichen und Ausbildung von Polizisten, um deutlich zu machen, dass Rassismus und Fremdenfeindlichkeit der menschlichen Würde und den Grundwerten zuwiderlaufen und verfassungsmäßig und rechtlich unzulässig sind, und er fordert nachdrücklich, derartige Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen in den breiteren Kontext der Menschenrechtserziehung und -ausbildung einzubinden. Der Ausschuss fordert die Bundesregierung und die Länderregierungen auf, in Schulen, höheren Lehranstalten und Universitäten sowie in Polizei- und Wehrakademien Kurse über Menschenrechte einzuführen mit dem Ziel, die Kultur der Menschenrechte zu verstärken.
13. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die in Ziffer 244 des Berichts enthaltene Definition von Minderheiten als "ethnische oder sprachliche Gruppen, die ein traditionelles Siedlungsgebiet in bestimmten

Regionen haben", im Sinne von Artikel 27 des Paktes viel zu restriktiv ist. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass der Artikel 27 auf alle Personen Anwendung findet, die Minderheiten angehören, gleichviel ob es sich um sprachliche, religiöse, ethnische oder sonstige Gruppen handelt, einschließlich derjenigen, die nicht in einem bestimmten Gebiet oder einer bestimmten Region konzentriert oder angesiedelt sind oder die Einwanderer sind oder in Deutschland Asyl erhalten haben.

14. Der Ausschuss bedauert, dass Deutschland einen Vorbehalt eingelegt hat, der die Zuständigkeit des Ausschusses nach dem Fakultativprotokoll im Hinblick auf die Verletzung der durch Artikel 26 des Paktes geschützten Rechte ausschließt.

15. Der Ausschuss bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Einzelhaft für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten verhängt und durch Gerichtsbeschluss weiter verlängert werden kann.

16. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass allein schon die Mitgliedschaft in bestimmten religiösen Sekten in einigen Bundesländern des Vertragsstaats die betreffenden Personen für eine Anstellung im öffentlichen Dienst disqualifizieren kann, was unter bestimmten Umständen einen Verstoß gegen die in den Artikeln 18 und 25 des Paktes garantierten Rechte darstellt. Der Ausschuss empfiehlt auch dem Vertragsstaat, die Veranstaltungen zur "Sensibilisierung" der Richter für die Praktiken ganz bestimmter Sekten einzustellen.

17. Der Ausschuss bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die zur Entscheidung über die Übernahme oder Entlassung ehemaliger Staatsbediensteter der DDR, einschließlich Richter und Lehrer, angewandten Bewertungskriterien unklar sind und die Möglichkeit offen lassen, dass eine Anstellung auf Grund einer politischen Meinung oder Meinungsäußerung verweigert wird. Der Ausschuss schlägt daher vor, dass die Kriterien für die Entlassung von Staatsbediensteten der ehemaligen DDR präziser gefasst werden, so dass keiner auf Grund seiner politischen Meinung oder Meinungsäußerung entlassen wird.

18. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass ein absolutes Streikverbot für Beamte besteht, die keine Hoheitsakte im Namen des Staates ausführen und die keine unverzichtbaren Dienste erbringen, was möglicherweise gegen den Artikel 22 des Paktes verstößt.

19. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Vertragsstaat keine Informationen vorgelegt hat bezüglich des Rechts, Gewerkschaften zu bilden oder ihnen beizutreten (Artikel 22 des Paktes) oder über Aspekte der Rechte des Kindes (Artikel 24 des Paktes), mit der Begründung, entsprechende Informationen bereits anderen Vertragsorganen unterbreitet zu haben. In diesem Zusammenhang erinnert der Ausschuss den Vertragsstaat daran, dass die Berichte nach Artikel 40 des Paktes Informationen zu allen in diesem Pakt anerkannten Rechten enthalten müssen.

- - - - -